

Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 01.01.2021

Neue Versicherungspflichtgrenzen / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Krankenkassenwechsel:

Seit dem 01. Januar 2020 ist ein Wechsel in die private bzw. freiwillige Krankenversicherung möglich, wenn im aktuellen und voraussichtlich im Folgejahr die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird.

Jahresarbeitsentgeltgrenze

2020	EUR 62.550
2021	EUR 64.350

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffenen Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)

Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich EUR 4.837,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich EUR 7.100,00

Beitragssätze

Rentenversicherung	18,6 Prozent
Arbeitslosenversicherung	2,4 Prozent
Insolvenzgeldumlage (nur durch den Arbeitgeber zu leisten)	0,12 Prozent (bisher 0,06)
Pflegeversicherung	3,05 Prozent (Kinderlose 3,3%)

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** gilt unverändert ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 14,6%. Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag wird von der jeweiligen Krankenkasse festgelegt und liegt derzeit bei ca. 1,1%.

Wahl der Umlagekasse für 2021

Im Monat Januar 2021 haben Sie wieder die Möglichkeit, Ihren Umlagetarif im Krankheitsfall neu zu wählen. Bitte teilen Sie uns Änderungen bis **10. Januar 2021** mit.

Mindestlohn ab 01.01.2021: 9,50 €/h ab 1.7.2021: 9,60 €/h

Ein vertraglicher Verzicht auf die Zahlung des Mindestlohns ist nicht zulässig. Sollte trotz der gesetzlichen Regelung der Stundenlohn niedriger sein als der Mindestlohn, werden im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung wie bisher auf den sogenannten Phantomlohn Beiträge berechnet und vom Arbeitgeber eingefordert.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt Ihre Arbeitsverträge, sowie die Arbeitszeiten Ihrer Arbeitnehmer.

Großbuchstabe M auf der Lohnsteuerbescheinigung

Seit 2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Großbuchstaben M auf der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit (z.B. Dienstreisen, Seminare,...) oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Unerheblich ist es, ob der Arbeitnehmer für diese Mahlzeit eine Verpflegungspauschale in Anspruch genommen hat. Aktuell sind wir davon ausgegangen, dass dies auf alle Mitarbeiter zutrifft.

Bitte teilen Sie uns für das Kalenderjahr 2021 schriftlich mit, wenn einzelne Arbeitnehmer hiervon nicht betroffen sind.

Neue Verpflegungspauschalen ab 01.01.2020

Eintägige Reise von mehr als 8 Stunden	14,00 EUR
Mehrtägige Reisen An- und Abreisetag ohne Mindestabwesenheitszeit	14,00 EUR
Mehrtägige Reisen Abwesenheit von 24 Stunden	28,00 EUR

Abgabe Einkommensteuererklärung

Sofern Ihre Mitarbeiter in 2020 Lohnersatzleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld erhalten haben, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer ESt-Jahreserklärung.

Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge:

Seit dem 01.01.2019 muss der Arbeitgeber für alle **neuen** betrieblichen Altersvorsorgeverträge mit Entgeltumwandlung einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgeltes in den bAV Vertrag einzahlen. Dies gilt für Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherungsverträge und nur dann, wenn der Arbeitgeber durch die Gehalts-umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Auslandseinsatz

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeitnehmer bei einer Tätigkeit im Ausland (Dienstreise, Messe, Montage-tätigkeit, ...) eine A1 Bescheinigung benötigen. Diese wird i.d.R. von der Krankenkasse des Arbeitnehmers erstellt. Sollte dies bei Ihnen zutreffen, informieren Sie uns bitte darüber.

Gesundheitsförderung für Mitarbeiter

Ab dem 01.01.2020 beträgt der steuerfreie Betrag 600,00 EUR. Voraussetzung ist, dass der Betrag zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird und die Leistung hinsichtlich der Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen des SGB V entspricht.

Gutscheine an Mitarbeiter (44,00 EUR Grenze) Neuregelung ab 01.01.2020

Gutscheine an Arbeitnehmer können nur noch dann steuerfrei gewährt werden, wenn Sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Des Weiteren sind folgende Sachverhalte:

z.B. zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Prepaid Kreditkarten, etc. ab Januar 2020 nicht mehr als steuerfreie Arbeitgeberleistung anzusehen. Bitte überprüfen Sie dahingehend die Gewährung der 44 EUR Freigrenze in Ihrem Unternehmen.

Elektromobilität

Die Förderung der E-Fahrzeuge wird vorerst bis 2030 verlängert. Bitte beachten Sie, dass einige Hybrid-Fahrzeuge nicht steuerlich förderfähig sind. Hier kann Ihr Autohaus beratend zur Seite stehen.

Weitere fachliche Informationen aus dem Lohn- und Gehaltsbereich finden Sie auf unserer Homepage.

Unsere Gebühren bleiben auch in 2021 stabil, die aufgrund des permanent steigendem Verwaltungs- und Organisationsaufwand eigentlich erforderliche Gebühreanpassung werden wir aufgrund der Pandemiebedingten Belastungen in **diesem Jahr nicht vornehmen**. D.h. unsere Gebühren sind damit **seit 2009** und somit seit nunmehr 13 Jahren **unverändert**.

Bitte beachten Sie aber, dass Sonderleistungen wie z.B.

- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Einkommensbestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen des Arbeitsamtes
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten
- Arbeitnehmer Neuanlagen
- umfangreiche Stammdatenänderungen

zusätzlich nach Aufwand, d. h. nach Zeitgebühr gesondert in Rechnung gestellt werden müssen. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche **Bescheinigungen** oder Statistiken **von Ihnen selbst** erstellt werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns alle Änderungen **schriftlich** mitteilen, am besten per E-Mail direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/in.

Bitte nutzen Sie auch unseren **Formularservice** auf unserer Homepage:

www.argus-stbg.de